

## **Satzung der Gemeinde Thürkow zur Regelung der Gebührenerhebung für Maßnahmen der FFW Thürkow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V S. 777), und des § 26 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes der Feuerwehren (BrSchG) für M-V in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Thürkow am 12.03.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren ist, ausgenommen die im Abs. 2 genannten Fälle, gebührenfrei:
  - a) für Geschädigte bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen;
  - b) für die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr;
  - c) für Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG innerhalb der 15 Kilometer- Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze);
  - d) für Maßnahmen der Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz).
- (2) Im Übrigen sind Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Diese gilt insbesondere für:
  - a) die Gestellung von Sicherheitswachen;
  - b) die Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG außerhalb der 15 Kilometer- Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze);
  - c) den abwehrenden Brandschutz ( Maßnahmen der Abwehr von Gefahren durch Brände);
  - d) den Einsatz bei Unglücksfällen und bei Hilfeleistungen, insoweit keine Rettung aus akuter Lebensgefahr im Sinne des Abs. 1 Buchst. b erfolgt;
  - e) die böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr.

Gleichfalls gebührenpflichtig ist die zeitweilige Überlassung von Geräten mit Personal, sofern hiermit keine Gefahrenabwendung, die im öffentlichen Interesse steht, erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer usw.) oder Dritte (Auftraggeber) erfolgen.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf die Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

## §2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Auftraggeber,
- b) die Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistung erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch Leistung wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus sind Gebührensschuldner in Fällen des § 1, Abs. 2:

Buchstabe b - die jeweilige Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe geleistet wurde,  
Buchstabe c - der Brandstifter, wenn er nicht selbst Geschädigter ist bzw. der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

Buchstabe d - derjenige, der den Unglücksfall oder den Notstand schuldhaft herbeigeführt hat,

Buchstabe e - der Täter; bei Minderjährigen auch der Aufsichtspflichtige.

(3) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen durch Ausländer verursacht worden ist, so ist Gebührensschuldner der Fahrzeughalter.

(4) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, i.S. der Nummer 2 Absatz 18 der Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS 510) vom 15.05.2013 (GMBI. 2013 S. 446-475 Nr. 22), in der Fassung vom 23.11.2015 (GMBI. 2015 S. 1320 Nr. 66), oder von anderen besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist, so ist Gebührensschuldner der Unternehmer.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem in § 7 enthaltenen Tarif festgesetzt. Dem Gebührensschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) die Einsatzzeit ( Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
- b) Aufwendung für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden,
- c) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(3) Als Mindesteinsatz werden die Gebühren für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

- (4) Wird ein Gerät über vier Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet, die Tagesgebühr beträgt das Fünffache der Stundengebühr.
- (5) Werden Geräte bei gebührenpflichtigem Gebrauch beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.
- (6) Für Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) sind gem. § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel und Verpflegung des Personals) zu erstatten.
- (7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

#### § 4

##### Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids (§ 3 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

#### § 5

##### Rechtsmittel

Gegen den Gebührenbescheid (§ 3 Abs. 1) steht dem Gebührenschuldner innerhalb eines Monats der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der erlassenen Behörde zu erheben.  
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 6

##### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden.

## § 7 Gebührentarif

### (1) Gebühren für Personalleistungen pro Stunde

- |   |         |
|---|---------|
| a) Einsätze für Feuerwehrmann<br>unabhängig vom Dienstgrad  | 21,00 € |
| b) Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde<br>- bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen<br>kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden | 33,00 € |
| c) Verwaltungskosten  | 35,00 € |

### (2) Gebühren für Fahrzeuge inkl. Beladung pro Stunde

|       |          |
|-------|----------|
| TSF-W | 192,00 € |
| MTW   | 88,00 €  |

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Befüllung von Feuerlöschern usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zzgl. 10 % Wiederbeschaffungskosten zum aktuellen Tagespreis berechnet.

## § 8 Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung als Ganzes nicht berührt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gebührenerhebung für Maßnahmen der FFw Thürkow vom 21.06.2007 außer Kraft.

Thürkow, den 21.03.2019

Berthold Falkenau  
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.